

## Berufskraftfahrerrichtlinie

### Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbständig oder abhängig tätig sein zu dürfen. Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr sowie solche von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr. Dies sieht die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr" vor. Die Umsetzung erfolgt in Deutschland durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)“ vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

#### **1. Pflicht zur Grundqualifikation**

##### **1.1 Anwendungsbereich des Gesetzes**

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich **für selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer**,

- die deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

#### **und, die**

**Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE)
- Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE)

## 1.2 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, der Polizei des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

## 1.3 Bestandsschutz

Darüber hinaus besteht ein **Besitzstandsschutz für Fahrerinnen und Fahrer**,

- die im **Güterverkehr** eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2009 erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2016 eine Weiterbildung (s.u.) absolvieren.
- die im **Personenverkehr** eingesetzt werden und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2015 eine Weiterbildung (s.u.) absolvieren.

## 2. Grundqualifikation

Es gibt zwei Wege, die Grundqualifikation zu erlangen:

1. abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder ein anderer staatlicher anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden
2. bestandene IHK-Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation

## 3. IHK-Prüfungen zur Grundqualifikation

Es gibt zwei Arten von IHK-Prüfungen, um die Grundqualifikation zu erlangen:

1. beschleunigte Grundqualifikation: Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (140 Stunden a 60 Minuten) und bestandene theoretische Prüfung (90 Minuten, Multiple Choice)
2. "große" Grundqualifikation: Nur mit Führerschein möglich und bestandene Prüfung (3,5 Stunden Praxis + 4 Stunden Theorie = 7,5 Stunden Prüfung)

Sowohl die beschleunigte Grundqualifikation als auch die "große" Grundqualifikation können als Umsteiger- oder Quereinsteiger-Prüfungen abgelegt werden.

Die Variante Umsteiger ist für Prüflinge, die z.B. bereits die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr erworben haben und nun zusätzlich die Grundqualifikation Personenkraftverkehr erwerben wollen.

Die Variante Quereinsteiger ist für Prüflinge, die bereits eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen. Bitte sprechen Sie uns hierzu persönlich an.

### 3.1 beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung (Multiple Choice) bei der IHK. Eine Fahrerlaubnis muss für die beschleunigte Grundqualifikation nicht vorliegen.

### 3.2 „große“ Grundqualifikation

Die „große“ Grundqualifikation wird erworben durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, diese besteht aus einem theoretischen Prüfungsteil (240 Minuten, Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit offener Antwort und Erörterung von Praxissituationen) und einen praktischen Prüfungsteil über insgesamt 210 Minuten, bestehend aus Fahrprüfung (120 Minuten), praktischer Prüfungsteil (30 Minuten zu Themen wie Ladungssicherung) und Bewältigung von Notfallsituationen (60 Minuten).

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nicht vorgeschrieben. Erforderlich zur Zulassung zur Prüfung ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

### 3.3 Umsteiger- und Quereinsteigerprüfungen

Sowohl die beschleunigte Grundqualifikation als auch die "große" Grundqualifikation können als Umsteiger- oder Quereinsteiger-Prüfungen abgelegt werden.

Die Variante Umsteiger ist für Prüflinge, die z.B. bereits die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr erworben haben und nun zusätzlich die Grundqualifikation Personenkraftverkehr erwerben wollen.

Die Variante Quereinsteiger ist für Prüflinge, die bereits eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen. Bitte sprechen Sie uns hierzu persönlich an.

#### **Empfehlung Ihrer IHK:**

Eine Fahrerlaubnis, die nach dem 10.09.2008 (Personenverkehr) bzw. nach dem 10.09.2009 (Güterkraftverkehr) erworben wird, darf nur dann beruflich genutzt werden, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation vorliegt. Dazu bietet sich die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung vor der IHK an, für die keine Fahrerlaubnis benötigt wird. **Da der Erwerb der Fahrerlaubnis der „C“ – oder „D“- Klassen sehr teuer ist, empfehlen wir vor Beginn der Führerscheinausbildung zunächst die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation abzulegen.** Dazu muss vorher ein Lehrgang besucht werden, der von anerkannten Ausbildungsstätten (s.o.) angeboten wird. Nach Bestehen der IHK Prüfung ist sichergestellt, dass die später noch zu erwerbende Fahrerlaubnis auch wirklich beruflich verwendet werden kann.

---

#### 4. Mindestalter

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

<b>Güterkraftverkehr</b>			
<b>Klasse</b>	<b>Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten</b>	<b>Grundqualifikationsprüfung</b>	<b>Beschleunigte Grundqualifikation</b>
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

<b>Personenverkehr</b>					
<b>Klasse</b>	<b>Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten</b>		<b>Grundqualifikationsprüfung</b>	<b>Beschleunigte Grundqualifikation</b>	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

#### 5. Weiterbildung

Jeweils nach fünf Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsschulung aufgefrischt werden. Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblöcken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten, die bereits absolviert wurden, angerechnet. **Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich.**

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind „Übergangspuffer“ eingeführt worden, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen. So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Fahrerlaubnisenerwerb vor dem 10. September 2008 bzw. 2009) die Fünfjahresfrist um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 10. September 2015 bzw. 2016 erbringen.

Diejenigen, welche zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb nach dem Stichtag) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen oder auch auf sieben Jahre strecken.

## **6. Dokumentation der Qualifikation**

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein durch das Straßenverkehrsamt dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden:

„95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ..... erfüllt“

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012). Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

## **7. anerkannte Ausbildungsstätten**

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen, anerkannte staatliche Ausbildungsstellen;

Darüber hinaus können noch weitere Ausbildungsstätten staatlich anerkannt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu § 7 Abs. 2, BKrFQG).

Stand: Mai 2014

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Marcus Schneider**  
**Tel.: 0228 2284-141**  
**Fax: 0228 2284-223**  
**E-Mail: schneider@bonn.ihk.de**

**Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg**  
**Bonner Talweg 17**  
**53113 Bonn**